

# Satzung



# **Satzung des Förderkreises der Fried-Lübbecke-Schule e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis der Fried-Lübbecke-Schule

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12015 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung pädagogischer, kultureller und sozialer Aufgaben der Fried-Lübbecke-Schule (Grundschule) in Frankfurt am Main, ihrer Schüler/-innen, deren Lehrer/-innen und Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Ferner verfolgt der Verein in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium, dem Schulelternbeirat und der Schülervertretung der Fried-Lübbecke-Schule den Zweck,
- a) Mittel durch Spenden und Beiträge zu beschaffen;
  - b) unbeschadet der staatlichen Verpflichtung durch leihweise Überlassung von Lehr- und Lernmittel an der Schule, die Unterrichtsarbeit zu unterstützen oder zu erleichtern, insbesondere durch die Ermöglichung von Ausstellungen und Beschaffung von Materialien für die Aktivitäten der Schule, deren räumliche Ausstattung, die Pflege der sozialen Kontakte, die Unterstützung von musischen, geistes- und naturwissenschaftlichen Angeboten sowie die Förderung sportlicher Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich der Fried-Lübbecke-Schule verbunden fühlt und den Verein im Sinne der Satzung fördern möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang dieser Beitrittserklärung die Aufnahme des/der Bewerbers/in schriftlich ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen und die Satzung des Vereins,
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss endet jedes Recht gegenüber dem Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner ohne besonderen Beschluss, wenn trotz zweifacher Aufforderung Mitgliedsbeiträge länger als ein Quartal nicht bezahlt wurden.

### **§ 4 Beitrag, Spenden**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Tag des Austritts geleistet werden. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an demselben. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.
- (3) Für Spenden und Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag eine steuerlich absetzbare Spendenbescheinigung ausgestellt.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Vorsitzenden des Schülernbeirats und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/-n nur bei dessen/deren Verhinderung.
- (3) Mindestens vier der Vorstandsmitglieder müssen ein Kind an der Schule haben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (6) Eine Abwahl des Vorstands ist nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (7) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Jedes Mitglied nach § 3 Ziffer (1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jedoch einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie müssen sich im Rahmen der jeweiligen geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der in § 11 geregelten Vereinsauflösung.
- (6) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) der Jahresbericht des Vorstands,
  - b) der Jahresbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin,
  - c) der Bericht der Kassenprüfer/-innen,
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - e) Aufstellung des Haushaltsplans,
  - f) Festsetzung der Beiträge,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
  - h) Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen.
- (7) Protokoll führt der/die Schriftführer/-in oder ein anderes zu benennendes Mitglied. Es ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Der Schulleiter und der Schulelternbeirat haben das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern sie nicht vom Vorstand nach § 7 Ziffer (1) einberufen wurde.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dieses unter Vorlage einer Tagesordnung oder die Kassenprüfer/-innen es vom Vorstand verlangen.

## **§ 9 Geschäftsführung und Kassenprüfer**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands und den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Jahr sind die Bücher und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Kassenprüfern/-prüferinnen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (5) Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Ihnen obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen ein Mitglied der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Alle Mittel verwaltet der Vorstand. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt. Über Wartung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände trifft der Vorstand mit der Schule entsprechende Vereinbarungen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Entscheidung muss jeweils mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Fried-Lübbecke-Schule zu verwenden hat.
- (4) Der Auflösungsbeschluss und die Liquidatoren sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Sonstiges**

Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie sind vom Vorstand zu beschließen, werden nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht gegen diese verstoßen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 29. März 2012 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main rechtswirksam.